

Veranstalterin: Stadt Ennigerloh, Wirtschaftsförderung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh

Ort/Dauer: Die Ennigerloher Gewerbeschau findet am Samstag, den 17. Mai 2025 und Sonntag, den 18. Mai 2025 jeweils von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Marktplatz in Ennigerloh und den umliegenden Straßen statt.

Ausstellender Betrieb: Als ausstellender Betrieb können Betriebe zugelassen werden, die nach Art des Geschäftes sachlich, thematisch und optisch in den Rahmen der Veranstaltung passen. Die Auswahl der Firmen und Sortimente behält sich die Veranstalterin vor. Sollte der Aufbau oder die Art des Gewerbes nicht den in der Bewerbung gemachten Angaben entsprechen, behält sich die Veranstalterin vor, die Zulassung sofort zu widerrufen.

Zahlungsbedingungen/Rücktritt/Anmeldeschluss: Die Anmeldung ist verbindlich. Nach Eingang erfolgt unaufgefordert eine Bestätigung der Anmeldung seitens der Veranstalterin an den ausstellenden Betrieb. Der ausstellende Betrieb kann innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung und spätestens bis zum 31. Januar 2025 von der Teilnahme und Bestellung ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücktreten. Bei einer Absage durch den ausstellenden Betrieb nach dem 30.09.2024 behält die Veranstalterin sich vor, entstandene Ausfallkosten einzufordern (max. 50% der entgangenen Standgebühren). Die Rechnungsstellung erfolgt ab 01. Februar 2025. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Bei Rücktritt von der Teilnahme nach dem 01. Februar 2025 wird die Standgebühr nicht erstattet. Nach Eingang des vollen Rechnungsbetrages sichert die Veranstalterin dem Unternehmen/der Institution unter Berücksichtigung der in der Anmeldung aufgeführten Angaben die Teilnahme an der Gewerbeschau zu. Anmeldungen müssen bis zum 31. August 2024 eingegangen sein. Sollte der ausstellende Betrieb seine Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt haben, behält sich die Veranstalterin das Recht vor, anderweitig über die gemietete Ausstellungsfläche zu verfügen.

Aufbau: Sowohl der Aufbau in den Ausstellungszelten als auch im Außenbereich findet am Freitag, 16. Mai 2025, ab 14.00 Uhr statt. Stauberzeugende Arbeiten in den Ausstellungszelten müssen bis Freitag, 16. Mai 2025 um 18:00 Uhr beendet sein. Die Gangflächen sind zu reinigen und alle Verpackungsmaterialien zu beseitigen. Standflächen, die Freitag nicht bis spätestens 18:00 Uhr bezogen worden sind, werden unter Rücksichtnahme auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Dabei haftet der ausstellende Betrieb für den gesamten Mietbeitrag. Fußboden und Trennwände der Zelte dürfen weder gestrichen noch tapeziert oder beklebt werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Ausgestaltung und Beschilderung der Stände mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben der Veranstalterin vorbehalten.

Ausstellende Betriebe auf dem Freigelände dürfen den Boden nur nach Rücksprache mit der Messeleitung für Befestigungen und besondere Aufbauten angreifen. Für die Ausstellungszelte als auch für den Außenbereich gilt, dass alle Aufbauten und Befestigungen rückstandsfrei entfernt werden müssen. Für alle Schäden an Wänden, Fußböden, Rohrleitungen, Kabeln und sonstigen Gegenständen haftet der ausstellende Betrieb. Der ausstellende Betrieb ist für den einwandfreien Standaufbau verantwortlich. Alle Sicherheitsauflagen seitens der Behörden und der Feuerwehr sind einzuhalten.

Sämtliche Aufbau- und Einrichtungsarbeiten müssen an den Ausstellungstagen bis 10.00 Uhr durchgeführt sein. Ein Befahren der Ausstellungsflächen mit Fahrzeugen ist ab 10.00 Uhr nicht mehr erlaubt.

Abbau: Der Abbau erfolgt am Sonntag, 18. Mai 2025, ab 18.00 Uhr. Der Abbau muss bis Montag, 19. Mai 2025, 6.00 Uhr erfolgt sein. Die gemietete Fläche ist besenrein zu übergeben. Für sämtliche Beschädigungen haftet der ausstellende Betrieb. Sollte ein Stand vollständig oder teilweise nicht abgebaut werden, wird dieser von der Veranstalterin auf Kosten des ausstellenden Betriebes unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigungen abgebaut. Während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung ist den Anweisungen der Veranstalterin Folge zu leisten!

Versicherung: Der ausstellende Betrieb verpflichtet sich zu ausreichendem Betriebshaftpflichtversicherungsschutz, der Ansprüche Dritter gegen ihn insbesondere wegen unerlaubter Handlungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie den für den ausstellenden Betrieb einschlägigen Nebengesetzen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, erfasst. Eine Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

Haftung: Sofern die Veranstalterin wegen eines dem ausstellenden Betriebes zurechenbaren Verhaltens rechtlich in Anspruch genommen wird, stellt der ausstellende Betrieb die Veranstalterin von den insoweit gegen sie erhobenen Ansprüchen frei. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der ausstellenden Betriebe oder Dritter infolge rechtswidriger Handlungen übernimmt die Veranstalterin keine Haftung. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Für sonstige Schäden ist eine Haftung nur dann nicht ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ersatzansprüche infolge der Verletzung vertragsprägender Hauptpflichten (Kardinalpflichten) werden nicht beschränkt.

Bewachung/Reinigung: Das Ausstellungsgelände wird am Freitag, den 16. Mai 2025, ab 20:00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag jeweils ab 19:00 Uhr bewacht (allgemeine Bewachung des gesamten Veranstaltungsgeländes). Diese Bewachung endet jeweils am Folgetag um 8:00 Uhr. Die allgemeine Bewachung, Reinigung der Zelte und des Geländes werden von der Ausstellungsleitung veranlasst. Für die spezifische Bewachung, Reinigung und Instandhaltung seines Ausstellungsstandes sorgt jeder ausstellende Betrieb selbst. Die Ausstellungszelte sind samstags und sonntags 30 Minuten nach Ausstellungsende sowohl von den Besuchenden als auch von den ausstellenden Betrieben zu verlassen.

Sonderrechte/Sondernutzungen/Gestattungen: Die Veranstalterin erteilt den ausstellenden Betrieben im Rahmen des Sondernutzungsrechtes für den Veranstaltungsbereich die zeitliche Genehmigung im Veranstaltungsbereich einen Messestand aufzustellen. Die Erlaubnis gilt zu den Zeiten, die die Veranstalterin mitteilt. Der ausstellende Betrieb hat auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass er im Besitz der erforderlichen Gewerbe genehmigungen ist. Während der Veranstaltung ist der Abverkauf von Waren gestattet. Die Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Veranstalters!

Musikalische Wiedergaben/GEMA: Musikalische Wiedergaben an den einzelnen Ständen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Der ausstellende Betrieb hat die dafür erforderliche GEMA-Anmeldung und Abrechnung selbst zu tragen.

Klimaschutz: Es ist wünschenswert, wenn der ausstellende Betrieb im Sinne des Umweltschutzes auf Einwegartikel verzichtet und möglichst nachhaltige Produkte/Werbeartikel ausgibt. Außerdem unterstützt die Veranstalterin, wenn der ausstellende Betrieb seine Nachhaltigkeit im Unternehmen auf der Gewerbeschau präsentiert.

Lebensmittel: Bei der Be-/Verarbeitung, beim Verkauf (nur mit Genehmigung des Veranstalters) bzw. bei der Herausgabe von Lebensmitteln sind die hygienischen Mindestanforderungen für Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen zwingend einzuhalten. Außerdem sind die Anforderungen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln bei der losen Abgabe zu beachten. Diese Anforderungen sind auf www.eg-schau.de einzusehen bzw. können heruntergeladen werden. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist die dafür erforderliche Schankerlaubnis beim Fachbereich Ordnung und Soziales (Zimmer 212/Tel.: 02524/28-2121) der Stadt Ennigerloh zu beantragen. Darüber hinaus sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Strom/Wasser/sonstige technische Anschlüsse: Die Strom- und Wasserversorgung wird von der Veranstalterin sichergestellt. Im Veranstaltungsbereich werden frei zugängliche Entnahmestellen eingerichtet. Anschlüsse und Verlängerungsleitungen (Strom/Wasser) vom Verteiler sind vom ausstellenden Betrieb in einer Länge von mindestens 50 m mitzubringen. Diese müssen den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Installation von Wasser-, Strom- und sonstigen technischen Anschlüssen durch den ausstellenden Betrieb oder Dritte in deren Auftrag ist nicht erlaubt.

Standplatzvergabe: Die Zuteilung der Ausstellungsfläche wird von der Veranstalterin vorgenommen. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen ausstellenden Betrieb sowie eine teilweise oder unvollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung der Veranstalterin nicht gestattet. Die Untervermietung von Standflächen ist untersagt.

Hausrecht: Bei Verstößen gegen das Hausrecht der Veranstalterin kann der ausstellende Betrieb jederzeit von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Veranstalterin kann verlangen, dass Gegenstände, Schriften und Embleme entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder die sich belästigend, gefährdend oder sonst als ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die Veranstalterin auf Kosten des ausstellenden Betriebes. Innerhalb der Ausstellungszelte ist das Rauchen untersagt.

Ausweise für ausstellende Betriebe: Jeder ausstellende Betrieb erhält vor Beginn der Gewerbeschau einen Parkausweis für den Parkplatz (sofern bestellt), zwei Ausweise für ausstellende Betriebe und die Kontakt-Rufnummern der Veranstalterin. Bei Bedarf können weitere Ausweise für ausstellende Betriebe angefordert werden. Der ausstellende Betrieb teilt der Veranstalterin eine Mobilfunknummer einer verantwortlichen Person vor Ort mit. Die Ausweise für ausstellende Betriebe sind beim Befahren der Ausstellungsfläche während der Aufbauzeiten bzw. bei Einfahrt zum Parkplatz vorzuzeigen.

Parkplatz für ausstellende Betriebe: Die Veranstalterin informiert den ausstellenden Betrieb über den Standort des Parkplatzes für ausstellende Betriebe. Der ausstellende Betrieb informiert die Veranstalterin über die Art seines Fahrzeuges (PKW, LKW, Anhänger). Die Nutzung des Parkausweises ist obligatorisch. Es erfolgt eine Einweisung vor Ort. Beim Befahren des Ausstellungsgeländes zum Aufbau- und Abbau ist besondere Umsicht walten zu lassen. Die Parkplätze sind nicht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen.

Ausfall der Veranstaltung: Sofern die Veranstalterin aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder sonstigen Gründen die Veranstaltung absagt, so werden die ausstellende Betriebe darüber schriftlich informiert. Die ausstellenden Betriebe werden dadurch von ihrer Zahlungspflicht entbunden. Etwaige gezahlte Beträge werden erstattet. Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Sonstige Bestimmungen: Sollte eine der Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder eine Regelungslücke existieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Streichungen und Ergänzungen in den Ausstellungsbestimmungen gelten als nicht geschrieben. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Warendorf.